

Revision Strassenreglement

Planungsbericht

Berichterstattung gem. Art. 47 RPV

Stand: Öffentliche Mitwirkung





Impressum



STIERLI + RUGGLI
INGENIEURE + RAUMPLANER AG



Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen

061 926 84 30
info@stierli-ruggli.ch

www.stierli-ruggli.ch



Bearbeitung
Datum
Datei-Name

Alena Hänger, Malaika Heusner, Ralph Christen
15. April 2026
66027_Revision_Strassenreglement_BERICHT_Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzungen	1
2	Organisation und Bestandteile	1
3	Grundlagen	2
3.1	Grundlagen von Bund und Kanton Basel-Landschaft	2
3.2	Kommunale Planungsgrundlagen	2
4	Erläuterungen	2
5	Kantonale Vorprüfung	3
6	Mitwirkung	4
7	Beschlussfassung	4
8	Genehmigung	4

1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen. Zu den kommunalen Planungsinstrumentarien der Raumordnung und der Bodennutzung gehören nebst der Nutzungsplanung auch die Instrumentarien der Erschliessungsplanung. Diese bestehen in der Regel aus einem Strassennetzplan sowie einem Strassenreglement im Sinne von § 34 bzw. § 36 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Die vorhandene Erschliessungsplanung der Gemeinde Thürnen besteht aus dem Strassenreglement (RRB Nr. 3919 vom 11. Dezember 1990), einem Strassennetzplan der Landschaft (SPL; Stand der Nachführung RRB Nr. 526 vom 29. März 2022) und einem Strassennetzplan der Siedlung (SPS; Stand RRB Nr. 2022-526 vom 29. März 2022). Daneben liegt eine Inventarisierung aller rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplänen vor (Stand der Nachführung RRB Nr. 1448 vom 11. September 2012).

Während die Strassennetzpläne der Siedlung und Landschaft noch eher neueren Datums sind, scheinen die Bestimmungen des Strassenreglements aus den 90er Jahren veraltet. Dieser Eindruck erhärtet sich in Anbetracht des weit überschrittenen Planungshorizonts gem. Art. 15 Abs. 1 RPG von 15 Jahren, den das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung auch auf Art. 21 RPG anwendet. Hinzu kommt, dass die Herausgabe eines neuen Muster-Strassenreglements des Kantons aus dem Jahr 2024. Obwohl diesem Musterreglement keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt, soll es als Hilfestellung für die Gemeindebehörden im Rahmen der kommunalen Erschliessungsplanung dienen.

Wie es das Musterreglement eigens erwähnt, können die darin enthaltenen Bestimmungen nicht unesehen übernommen werden, sondern müssen in Bezug auf die spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde kritisch hinterfragt werden. Ein grosses und sinnvolles Anliegen des neuen Musterreglement besteht darin, dass Regelungsinhalte, die bereits in übergeordneten kantongesetzlichen Grundlagen geregelt werden, nicht Gegenstand der kommunalen Reglemente bilden sollen. Eine solche Handhabung entspricht überdies der korrekten Wahrnehmung und Ausübung des kommunalen Planungs- und Regelungsermessens. Kurz gesagt, soll die Gemeinde keine Inhalte regeln müssen, für deren Umsetzung sie nicht zuständig oder nicht befähigt ist.

Das neue Strassenreglement soll im eben erwähnten Sinne angepasst werden, wodurch gleichzeitig den aktuellen gesetzlichen Grundlagen Rechnung getragen wird. Zudem wird mit der Revision des Strassenreglements die Koordination zur kommunalen Strassennetzplanung angestrebt.

2 Organisation und Bestandteile

Das Planungsbüro Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG wurde vom Gemeinderat Thürnen für die Revisionsbearbeitung des Strassenreglements beauftragt. Damit verbunden wurde auch vom Planungsbüro der vorliegende Planungsbericht verfasst. Verantwortlich für die Projektbearbeitung zeichnet sich Ralph Christen, dipl. Ing. Raumplaner FH / FSU.

Die Revisionsbearbeitung beinhaltet folgende Dokumente:

- Strassenreglement
- Planungsbericht (vorliegendes Dokument)
- Mitwirkungsbericht (pendent, Erstellung erfolgt im Rahmen Behandlung von Mitwirkungseingaben)

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen von Bund und Kanton Basel-Landschaft

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Kantonales Strassengesetz (StraG) vom 24. März 1986
- Muster-Strassenreglement 2024, Amt für Raumplanung BL

3.2 Kommunale Planungsgrundlagen

- Bestehendes Strassenreglement, Gemeinde Thürnen, RRB Nr. 3919 vom 11. Dezember 1990
- Strassennetzplan Siedlung, Gemeinde Thürnen, RRB Nr. 2022-526 vom 29. März 2022
- Strassennetzplan Landschaft, Gemeinde Thürnen, Stand Nachführung RRB Nr. 526 vom 29. März 2022
- Inventarisierung rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne, Nachführungsplan Stand RRB Nr. 1448 vom 11. September 2012

4 Erläuterungen

Das rechtskräftige Strassenreglement der Gemeinde Thürnen vom 11. Dezember 1990 wird komplett revidiert und weitestgehend unter Berücksichtigung des Muster-Strassenreglements 2024 des Kantons neu ausgearbeitet. Eine synoptische Darstellung der neuen und alten Reglements-inhalte macht aufgrund der umfassenden Anpassung keinen Sinn. Die neue Bestimmung in § 12 zur Verteilung der Baukosten bildet die einzige Regelung, die nicht bzw. nicht vollständig vom Muster-Strassenreglement übernommen und unter Berücksichtigung des bisherigen Reglements (1990er Reglement) ausgearbeitet wurde. Für Hinweise und Erläuterungen sowie übergeordnete gesetzliche Grundlagen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Muster-Strassenreglement 2024 verwiesen.

Im Unterschied zum Vorschlag des Muster-Strassenreglements unterteilt § 12 des vorliegenden Reglements-entwurfs nicht zwischen den einzelnen Strassenkategorien wie Sammel- und Erschliessungsstrassen. Die Baukosten für Verkehrsflächen, unabhängig davon welcher Strassenkategorie sie zugeordnet werden können, werden bei Neuanlagen und Korrekturen gemäss § 12 zu 20% von der Gemeinde und zu 80% von der Grundeigentümerschaft getragen. Diese Regelung zur Kostenverteilung wurde aus dem bisherigen Reglement übernommen. Nach Beurteilung der Gemeinde besteht keine Veranlassung, die bereits seit 30 Jahre geltende generelle Regelung zur Kostenverteilung anzupassen. Mit Ausnahme vom Gebiet Langacher verfügt die Gemeinde über ein vollständiges Strassennetz. Zudem soll mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Kostenverteilung eine "Gleichbehandlung" gewährleistet werden. Die Kosten für separate Fusswege, Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege, Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion werden bei Neuanlagen und Korrekturen von der Gemeinde übernommen. Diese Kostenregelung wurde hingegen wieder aus dem Muster-Strassenreglement übernommen. Da mit diesen Verkehrsanlagen keine strassenmässige Erschliessungsfunktion zur Parzellenerschliessung vorgenommen wird, trägt die Gemeinde diese Baukosten vollständig.

Das Muster-Strassenreglement 2024 sieht nebst den aus Sicht des Kantons notwendigen Bestimmungen auch optionale Musterbestimmungen vor, die im Muster-Strassenreglement als solche gekennzeichnet

werden. Die Gemeinde Thürnen beabsichtigt im Rahmen der Revision des Strassenreglements fünf dieser Bestimmungen in das neue Reglement mitaufzunehmen. Diese finden sich im neuen § 5 unter dem Titel «Orientierungsversammlung», in neu § 16 «Gesteigerter Gemeingebrauch», in neu § 17 «Gartenanlagen und Vorplätze», in neu § 18 «Strafen» und in neu § 19 «Übergangsbestimmungen».

- Neu § 5 «Orientierungsversammlung»
Bau- und insbesondere Strassenbauprojekte sind in verschiedener Hinsicht anspruchsvoll (Landerwerb, Ausführung, Lärm, Zugänglichkeit, Kosten, etc.), weshalb die Gemeinde sich im Fall von Strassenbauprojekten verpflichten möchte, eine Orientierungsversammlung durchzuführen. Eine solche soll zur Verständigung und Information der Betroffenen und der Bevölkerung dienen und die Transparenz zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung gewährleisten.
- Neu § 16 «Gesteigerter Gemeingebrauch»
Zwecks Regelung zum über den Gemeingebrauch hinausgehenden Verwendung von Strassenverkehrsanlagen wird eine entsprechende Bestimmung zum gesteigerten Gemeingebrauch ins Reglement aufgenommen. Die Regelung der Gebühren soll in der Gebührenverordnung vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind Gebühren für das Nachtparkieren. Die Gebühren für das Nachtparkieren richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen im entsprechenden Reglement der Gemeinde.
- Neu § 17 «Gartenanlagen und Vorplätze»
Büsche, Sträucher und Hecken sind regelmässig ursächlich für die Einschränkung der Sichtweiten im Bereich von Strasseneinmündungen oder Privateinfahrten. Damit solche Zustände beseitigt werden können, wird diese Bestimmung in das neue Strassenreglement mitaufgenommen.
- Neu § 18 «Strafen» und neu § 19 «Übergangsbestimmungen»
Diese beiden Bestimmungen sollen bei Zuwiderhandlungen gegenüber dem neuen Strassenreglement und bei Unklarheiten hinsichtlich der Zahlungspflicht von anstehenden bzw. in den Übergangsbereich der Reglementsrevision fallenden Strassenbauprojekte angewendet werden können.

Die Formulierung der obenstehend aufgeführten Bestimmungen richten sich nach dem Wortlaut des Muster-Strassenreglements 2024.

Die Gemeinde Thürnen löst mit dem vorliegenden Reglement das Strassenreglement von 1990 ab. Mit dem neuen Strassenreglement werden zeitgemässe Bestimmungen eingeführt, die sich nach den heute geltenden übergeordneten Gesetzesgrundlagen richten und weiter die verkehrs- und strassentechnische Situation der Gemeinde Thürnen berücksichtigen. Für den Bau, den Unterhalt und die Benutzung der Strassen sind anwendbare Bestimmungen eingeführt worden, die der heute geltenden Praxis entsprechen.

5 Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit Schreiben vom 14. April 2026 dem Gemeinderat mitgeteilt. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung mussten keine Anpassungen am Reglementsentwurf vorgenommen werden.

6 Mitwirkung

ausstehend...

7 Beschlussfassung

ausstehend...

8 Genehmigung

ausstehend...